Juristische Fakultät, Universität Basel
Advokatenkammer Basel
Recht aktuell BRUSH UP: Die neueste Rechtsprechung zum Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht, 29. Mai 2015

Recht aktuell

Sozialversicherungsrecht

PD Dr. iur. Marc Hürzeler

Invalidenversicherung (1)

- BGE 140 V 507

Medizinische Begutachtung:

(Keine) Durchführung eines Einigungsversuchs bei polydisziplinären Gutachten

Invalidenversicherung (1)

- Die vP schlägt (nach Einführung des Lossystems swissMED@P) drei Gutachterstellen zur Einigung mit der IV-Stelle vor
- IV-Stelle erlässt Zwischenverfügung über die zugeloste Begutachtungsstelle
- VP führt Beschwerde → Gutheissung durch kt. Versicherungsgericht
- IV-Stelle führt Beschwerde an das BGer

Invalidenversicherung (1)

- Erwägungen des Bundesgerichts:
  - Die Gutachterwahl bei polydisziplinären MEDAS-Begutachtungen hat immer nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen
  - Bei polydisziplinären Gutachten bleibt für eine einvernehmliche Benennung der Experten kein Raum
  - Nachdem lediglich Gutachterstellen polydisziplinäre Expertisen für die IV-Stellen verfassen dürfen, welche die Anerkennungskriterien des BSV erfüllen, kann die IV-Stelle die von der vP vorgeschlagenen MEDAS-Stellen im Wesentlichen nur aus verfahrensökonomischen Gründen ablehnen und wird damit weitgehen auf die Vorschläge der vP verpflichtet

Invalidenversicherung (1)

- Erwägungen des Bundesgerichts:
  - Damit würde erneut eine ergebnisorientierte Auswahl der Gutachterstelle etabliert, nunmehr unter umgekehrten Vorzeichen, welche das in Art. 72bis Abs. 2 IVV verankerte Zufallsprinzip gerade verhindern will
  - Kein nicht wieder gutzumachender Nachteil der IV-Stelle, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten wird

Invalidenversicherung (2)

- BGE 140 V 113

(Kein) Anspruch auf Assistenzbeitrag bei Leistungsbezug nach UVG

Invalidenversicherung (2)

- Art. 42^{quater} IVG

Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Versicherte:

- denen eine HE der IV ausgerichtet wird
- die zu Hause leben; und
- die volljährig sind

Invalidenversicherung (2)

- Erwägungen des Bundesgerichts
  - Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung ist klar
  - Gleichzeitig zur finanziellen Konsolidierung der IV erfolgte im Rahmen der 6. IVG-Revision ein kostenneutraler Umbau des Leistungssystems im Bereich der Hilflosenentschädigung
  - Die Einführung eines Assistenzbeitrages im UVG drängt sich angesichts des unterschiedlichen Leistungsniveaus nicht auf

Invalidenversicherung (2)

- Kritik:
  - Fehlende Auseinandersetzung mit Art. 66 Abs. 3 ATSG, welcher den Koordinationsmechanismus der absoluten Priorität der UVG-Leistungen bei Hilflosenentschädigungen festlegt

Unfallversicherung (1)

- BGE 140 V 356

Adäquanzbeurteilung bei psychischen Beschwerden nach Unfall

Unfallversicherung (1)

- VP (Gefängnisleiter) griff bei der Durchsuchung eines neu eintretenden Häftlings in eine benutzte Fixernadel
- Blutuntersuchungsergebnisse zeigten eine HIV-Infektion
- UV übernimmt die medikamentöse Behandlung der chronischen HIV-Infektion
- Ablehnung der Leistungen für geltend gemachte psychische Beschwerden

Unfallversicherung (1)

- Erwägungen des Bundesgerichts:
  - Vorliegend banales Unfallereignis (Nadelstich)
  - Dass dabei das HI-Virus übertragen wurde, spielt bei der Beurteilung der Unfallschwere keine Rolle, weil die Infektion nicht das Unfallereignis an sich betrifft, sondern Unfallfolge ist
  - Grundsätzlich wäre daher die Adäquanz bereits aufgrund der Unfallschwere ohne weiteres zu verneinen

Unfallversicherung (1)

- Erwägungen des Bundesgerichts:
  - Die Adäquanz ist jedoch auch bei leichten Unfällen ausnahmsweise zu prüfen, wenn das Ereignis unmittelbare Unfallfolgen zeitigt, die nicht offensichtlich unfallunabhängig sind
  - Prüfung anhand der Zusatzkriterien für mittelschwere Unfallereignisse

Unfallversicherung (1)

- Erwägungen des Bundesgerichts:
  - I.c. kein Ausbruch des durch das Virus übertragenen Krankheit
  - Die Verletzung habe bis anhin „nur“ zur Infektion geführt
  - Bei der HIV-Infektion handle es sich um eine nachteilige pathologische Veränderung mit Krankheitswert die zwar nicht als harmlos bezeichnet werden könne, für sich selbst jedoch nicht als besonders schwer zu qualifizieren sei
- Ergebnis:
  - Eine HIV-Infektion ist für sich allein betrachtet adäquanzrechtlich nicht geeignet, das nach der Psycho-Praxis mitzuberücksichtigende Kriterium der Schwere oder besonderen Art der erlittenen Verletzung in besonders ausgeprägter Weise zu erfüllen

Unfallversicherung (2)

BGer 8C_605/2014 vom 6. Februar 2015

- Pakistanreise als Wagnis?

Unfallversicherung (2)

- Sachverhalt:
  - Der Versicherte (Polizist) durchquert mit seiner Partnerin im VW Bus Pakistan und gerät in Geiselhaft der Taliban
  - Unfallversicherer verneint Geldleistungen für die geltend gemachten psychischen Beschwerden (posttraumatische Störung) mit der Begründung, es liege ein absolutes Wagnis vor

Unfallversicherung (2)

- Erwägungen des BGer:
  - Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehren zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken

Unfallversicherung (2)

- Erwägungen des BGer:
  - EDA hatte seit 2008 von touristischen und anderen nicht notwendigen Reisen nach Pakistan abgeraten
  - Weder die Reisevorbereitung noch die besonderen Fähigkeiten als Polizisten vermögen an der Unkontrollierbarkeit der bekannten, besonders grossen Gefahren für Leib und Leben bei einer Reise auf dem Landweg durch Pakistan etwas zu ändern
  - Die Pakistandurchquerung ist unter den gegebenen Umständen als absolutes Wagnis in einem besonders schweren Fall zu qualifizieren, der die Verweigerung der Geldleistungen rechtfertigt

Berufliche Vorsorge (1)

BGE 140 V 470

- Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge

Berufliche Vorsorge (1)

„Der Anspruch auf Invalidenleistungen der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge beginnt seit Inkrafttreten der 5. IV-Revision mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente der IV nach Art. 29 Abs. 1 IVG und nicht mit Ablauf der Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG“

„BGE 132 V 159 ist obsolet“

Berufliche Vorsorge (2)

BGer 9C_354/2014 vom 16. Januar 2015

- Rentenrevision der IV infolge Methodenwechsel (Einkommensvergleich → Gemischte Methode): Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge?

Berufliche Vorsorge (2)

BGer 9C_354/2014 vom 16. Januar 2015

- Erw. 5.3.1: „Wäre dieser neue Invaliditätsgrad für die VE verbindlich, bliebe unberücksichtigt, dass eine Reduktion des Beschäftigungsgrades und eine (regelmässig) damit einhergehende Lohnreduktion berufsvorsorgerechtlich eine Austrittsleistung auslöste (Art. 20 Abs. 1 FZG).“

Berufliche Vorsorge (2)

BGer 9C_354/2014 vom 16. Januar 2015

- Erw. 5.3.2: „Ein Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge ist nur gegeben, sofern eine entsprechende Versicherungsdeckung vorhanden ist.“
- „Versah die versicherte Person ein Teilzeitpensum, besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und solange sie trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung im bisherigen Umfang weiterarbeiten kann oder könnte.“
- „In gleicher Weise kann auch die (hypothetische) Reduktion des Arbeitspensums nach Eintritt der AU keine Auswirkungen auf den Anspruch haben.“

Berufliche Vorsorge (2)

BGer 9C_354/2014 vom 16. Januar 2015

- „Daraus ergibt sich, dass eine im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG relevante Änderung des invalidenversicherungsrechtlichen Status oder des Anteils der Erwerbstätigkeit allein keinen berufsvorsorgerechtlichen Anpassungsgrund darstellt.“

Berufliche Vorsorge (3)

BGE 140 V 213

- Verjährung von Invaliditätsleistungen gemäss Art. 41 Abs. 1 BVG

Berufliche Vorsorge (3)

Art. 41 Abs. 1 BVG

„*Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben*.“

Berufliche Vorsorge (3)

- Bei „Eintritt des Versicherungsfalles“?
  - Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit?
  - Anlehnung an die Regelung von Art. 23 BVG

Berufliche Vorsorge (4)

BGE 140 V 169

- Anrechnungsprinzip bei der Verzinsung von Altersguthaben (Minder- bzw. Nullverzinsung im Überobligatorium)

Berufliche Vorsorge (4)

- Das Anrechnungsprinzip basiert auf der Annahme, dass eine umhüllende VE die gesetzlichen Mindestleistungen ausrichten muss, sofern diese höher sind als der gemäss Reglement berechnete Anspruch
- Andernfalls richtet sich die Leistung nach dem Reglement
- Keine je für den obligatorischen und überobligatorischen Vorsorgebereich isolierte Berechnung und keine Addition der Ergebnisse (Erw. 8.3)

Berufliche Vorsorge (4)

- Bisherige Anwendungsbereiche des Anrechnungsprinzips:
  - Teuerungsanpassung auf BVG-Invalidenrente
  - Nachträgliche Erhöhung des Invaliditätsgrades (BGE 136 V 65)
  - Obligatorische Kinderrenten (BGE 136 V 313)

Berufliche Vorsorge (4)

- Anrechnungsprinzip bei der Verzinsung:
  - Die Zulässigkeit einer Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip bei Überdeckung ist grundsätzlich zu bejahen
  - Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb das Anrechnungsprinzip nicht auch hinsichtlich des Kapitals mit der gleichen Geradlinigkeit wie auf der Leistungsseite angewendet werden soll, zumal sein Aufbau letztlich die „Kehrseite der (Leistungs-) Medaille“ ist
  - Es bedarf keiner ausdrücklichen „reglementarischen Erlaubnis“

Berufliche Vorsorge (4)

- Anrechnungsprinzip bei der Verzinsung:

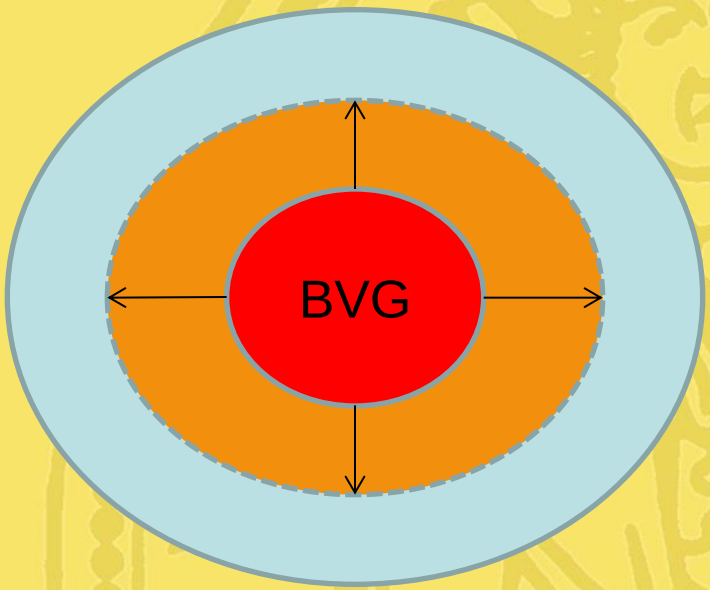

Der BVG-Anteil der umhüllenden Vorsorge dehnt sich im Umfang des Mindestzinses auf dem BVG-AGH «zu Lasten» des überobligatorischen AGH aus

Berufliche Vorsorge (5)

BGE 140 V 154

- Rückwirkende Versicherungsunterstellung und Beitragspflicht sowie Berechnung der Altersrente bei qualifizierter Meldepflichtverletzung des Arbeitgebers

Berufliche Vorsorge (5)

- Ausgangslage
  - Im Jahr 2007 wird festgestellt, dass ein Arbeitnehmer bereits seit 1980 der Vorsorgeeinrichtung hätte unterstellt werden sollen
  - Der Arbeitnehmer macht eine Altersrente, berechnet auf den gesamten vom Arbeitgeber rückwirkend geschuldeten Beiträgen geltend

Berufliche Vorsorge (5)

- Rückwirkende Versicherungsunterstellung
  - Die Unterstellung eines Arbeitnehmers unter die berufliche Vorsorge hängt weder von der Pflicht als solcher ab, Vorsorgebeiträge zu bezahlen, noch von deren tatsächlicher Bezahlung
  - Im vorliegenden Fall hat das Vorsorgeverhältnis zur gleichen Zeit begonnen wie das Arbeitsverhältnis bzw. hinsichtlich der obligatorischen beruflichen Vorsorge mit Inkrafttreten des BVG per 1. Januar 1985

Berufliche Vorsorge (5)

- Rückwirkende Beitragspflicht
  - Das Bundesgericht ruft BGE 136 V 73 in Erinnerung und vermerkt:
    - Eine rückwirkend unbegrenzte Durchsetzbarkeit der Beitragsforderung seitens des Arbeitgebers, der seine Meldepflicht verletzt hat, sei mit der Verjährungsordnung insgesamt nicht vereinbar
    - Die geltende Ordnung sei durch Lückenfüllung zu ergänzen: Absolute Verjährung zehn Jahre nach dem (virtuellen) Entstehen der Beitragsforderung

Berufliche Vorsorge (5)

- Auswirkungen auf die Altersleistungen
  - Angesichts des engen Verhältnisses zwischen den Beiträgen und der höhe der Altersleistung könne ohne Verletzung des Äquivalenzprinzips nicht von einem Anspruch auf Altersrenten ausgegangen werden, die gestützt auf Altersgutschriften für eine Versicherungsperiode berechnet werden, für die keine entsprechenden Beiträge einbezahlt worden seien

Berufliche Vorsorge (6)

- Aktivitäten de lege ferenda
  - Botschaft zu einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person) vom 11. Februar 2015 (BBl 2015 1793 ff.)

Berufliche Vorsorge (6)

- Ausgangslage Art. 1e BVV2

„*Nur Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern, dürfen innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbieten.*“

Berufliche Vorsorge (6)

- Ausgangslage Art. 1e BVV2
  - Die VE müssen auch bei risikoreichen Anlagestrategien beim Austritt der vP die Vorschriften über die Berechnung der Freizügigkeitsleistung beachten
  - Motion NR Stahl (08.3702): Spannungsfeld zwischen risikoreichen Anlagen und Sicherstellungspflicht der VE

Berufliche Vorsorge (6)

- Neu Art. 19a Abs. 1 FZG (Entwurf BR):

*„Vorsorgeeinrichtungen die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern und unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, **können vorsehen**, dass den austretenden Versicherten in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben wird. In diesem Fall **müssen** sie mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anbieten. Der Bundesrat umschreibt die risikoarmen Anlagen näher.“*

Berufliche Vorsorge (6)

- Neu Art. 19a Abs. 2 FZG (Entwurf BR):

„Die Vorsorgeeinrichtung muss die versicherte Person bei der Wahl einer Anlagestrategie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten informieren. Die versicherte Person muss schriftlich bestätigen, dass sie diese Informationen erhalten hat.“

Berufliche Vorsorge (6)

- Neu Art. 19a Abs. 3 FZG (Entwurf BR):

„*Die Austrittsleistung wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit verzinst.*“

→ „Deshalb ist der zweite Satz von Art. 2 Abs. 3 FZG für diese Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar. Hingegen bleibt Art. 2 Abs. 4 FZG anwendbar. Wenn also sämtliche Angaben vorhanden sind und die Vorsorgeeinrichtung mit der Überweisung in Verzug gerät, trägt sie das Risiko und schuldet einen Verzugszins.“ (BBl 2015, 1802)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit